



Erklärung über die selbständige Abfassung einer schriftlichen Arbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden schriftlichen Arbeit, die als Studien- oder Prüfungsleistung in einem der vom **Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft** angebotenen Studiengänge eingereicht wird.

Hiermit versichere ich,
 (vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matrikel-Nr.; die vorgelegte schriftliche Arbeit zum Thema:

.....

im Rahmen der Lehrveranstaltung:

.....(WS / SS)

selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben. Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben. Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat ist, als schwerer Verstoß gegen die Prüfungsordnung gewertet und in der Regel kein Nachweis über die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erteilt wird. Die Arbeit gilt in jedem Fall als mit ungenügend bewertet. Ich bin mir dessen bewusst, dass die Aufdeckung eines Plagiatsfalles zudem mit dem Ausschluss von der Erbringung weiterer Studienleistungen geahndet werden kann. (Auf § 63 Abs. 5 HZG wird hingewiesen)

Paderborn, den

.....
 (Unterschrift)

Zu Ihrer Information, nicht der schriftlichen Arbeit beizulegen:

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547))¹:

Auszug aus §63:

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. [...]

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Plagiat

Unter einem Plagiat versteht man die ungekennzeichnete oder nicht angemessen gekennzeichnete Übernahme von fremdem geistigen Eigentum unabhängig von dessen Herkunft (d.h. auch aus dem Internet) in eigene Arbeiten, und zwar einschließlich der Übernahme von über das Allgemeinwissen hinausgehenden Fakten, Ideen, Argumenten oder spezifischen Formulierungen sowie deren Paraphrasierung oder Übersetzung. Weitere Informationen zum Thema Plagiat finden sich unter:

<https://kw.uni-paderborn.de/institut-fuer-germanistik-und-vergleichende-literaturwissenschaft/studium/>

¹ Zit. n.: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567 (Zugriff: 20.12.2016)